



Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag

Informationen zur Förderung

Können für diese Angebote Fördermittel beantragt werden?

Der Freistaat Thüringen fördert die anerkannten Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag mit einem Förderprogramm im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite des [Thüringer Landesverwaltungsamtes](#).

Welches Ziel wird mit der Förderung verfolgt?

In Kombination mit den Leistungen der Pflegeversicherung soll ein zusätzliches, grundsätzlich ehrenamtlich getragenes Leistungsangebot für pflegebedürftige Personen geschaffen werden. Der Verbleib in der Häuslichkeit, die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte, die möglichst selbständige Bewältigung des Alltags sowie die Entlastung pflegender Angehöriger steht hierbei im Fokus.

Wer stellt die Fördermittel bereit?

Die Zuwendungen des Landes werden durch einen Zuschuss aus der sozialen und privaten Pflegeversicherung ergänzt.

Besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung?

Nein. Die Anerkennung eines Angebotes begründet keinen Anspruch auf öffentliche Förderung.

Wer kann gefördert werden?

Natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die folgende Angebote in Thüringen erbringen:

- **Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag**
- **Ehrenamtliche Strukturen**
- **Modellvorhaben**
- **Selbsthilfe**

Wer stellt den Förderantrag?

Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag	Ehrenamtliche Strukturen	Modellvorhaben	Selbsthilfe
Träger der anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag	freigemeinnützige, öffentliche sowie private Träger, deren Gruppe ehrenamtlich tätiger Personen Maßnahmen durchführt	freigemeinnützige, öffentliche sowie private Träger von Modellvorhaben	freigemeinnützige, öffentliche sowie private Träger von Selbsthilfeorganisationen

Welche Voraussetzungen muss ich für die Förderung erfüllen?

Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag	Ehrenamtliche Strukturen	Modellvorhaben	Selbsthilfe
<ul style="list-style-type: none"> Anerkennung nach § 2 Abs. 1, § 7 ThürAUPAVO 	<ul style="list-style-type: none"> Vorlage eines Konzepts, mit Aussagen zur Sicherung der Qualität der Leistungen Dauerhafte Ausrichtung Angebot muss regelmäßig und verlässlich angeboten werden Aussagen über angemessene Schulung und Fortbildung 	<ul style="list-style-type: none"> Beantragung vor Projektbeginn und Vorlegen einer Konzeption (Ziele, Inhalte, Dauer, beabsichtigte Durchführung, Kosten, innovativer Charakter) Verpflichtung zur Mitwirkung an wissenschaftlicher Begleitung und Auswirkung des Modellvorhabens 	<ul style="list-style-type: none"> Neutrale Ausrichtung und Unabhängigkeit der Selbsthilfearbeit sowie die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Ebenen
Für alle gilt: 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben sind als Eigenmittel am Gesamtprojekt zu erbringen			

Welche Ausgaben sind förderfähig?

Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag	Ehrenamtliche Strukturen	Modellvorhaben	Selbsthilfe
<ul style="list-style-type: none"> Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer die Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung Schulung und Fortbildung der Helfenden sowie der kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte 	<ul style="list-style-type: none"> Aufwandsentschädigungen und Ausgaben für Schulungen der Ehrenamtlichen sowie Sachausgaben, die aus der Koordination und Organisation entstehen Aufwendungen für einen angemessenen Versicherungsschutz für die im Zusammenhang mit dem Betreuungs- und Entlastungsangebot gegebenenfalls entstehenden Schäden 	<ul style="list-style-type: none"> Personal- und Sachausgaben, die mit dem Modellprojekt im Zusammenhang stehen 	<ul style="list-style-type: none"> originäre, auf die Selbsthilfearbeit entfallende Aufwendungen

Welche Verpflichtungen gehen mit dem Zuwendungsbescheid einher?

Das für Pflegepolitik zuständige Ministerium ist berechtigt, Ergebnisse geförderter Maßnahmen auszuwerten und veröffentlichen zu lassen. Der Bewilligungsbehörde oder dem für Pflegepolitik zuständigen Ministerium muss auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung auf Nachfrage Auskunft erteilt werden. Dies dient der Beurteilung des Erfolgs der Förderung sowie der Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen.

Wird überprüft, ob die Förderung zielgerecht eingesetzt wurde?

Durch das für Pflegepolitik zuständige Ministerium wird eine Zielerreichungskontrolle (Controlling) durchgeführt. Weiterhin muss im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahren ein Regelverwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis (Darstellung der Ein- und Ausgaben in zeitlicher Folge) sowie einer Belegliste, vollständig bis einschließlich **30. Juni des Folgejahres** eingereicht werden.

Worauf muss ich achten, wenn ich bereits eine Förderung erhalte?

Eine Förderung nach den hier benannten Angeboten ist auch dann vorrangig in Anspruch zu nehmen, wenn eine Förderung nach anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden könnte.

Sollten darüber hinaus andere Förderungen in Anspruch genommen werden, muss die Förderung jeweils für unterschiedliche Zwecke erfolgen. Die Unterschiede zwischen den Aufgaben müssen transparent gemacht werden, ebenso im Rahmen der Beantragung. Hier muss ersichtlich dargestellt werden, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sowie für welchen Zweck Fördermittel bei anderen Trägern oder dem Land beantragt oder von diesen zugesagt sind. Die finanziellen Mittel sind zweckgebunden ausschließlich für die geförderten Belange zu verwenden.

Muss ich die Förderung zurückzahlen?

Nein. Die anteilige Förderung des Landes ist ein Zuschuss im Rahmen der Projektförderung und muss nicht zurückgezahlt werden.

Wo muss ich die Förderung beantragen?

Thüringer Landesverwaltungsamt:

Weimarische Straße 45/46

99099 Erfurt

Fachgebietsleitung Antrag Soziales, Familie, Jugend und Sport

Herr Olaf Hilpert

Telefon: +49 (0) 361 2223-0

Fax: +49 (0) 361 2223-413

In welchem Zeitraum kann ich einen Antrag einreichen?

Der Antrag ist spätestens **bis zum 31. Oktober des Vorjahres** unter Verwendung der erhältlichen Formblätter in elektronischer Form einzureichen: <https://www.aw-landesverwaltungsamt.thueringen.de/foerderung/foerderung-a-z/angebote-zur-unterstuetzung-pflegebeduerftiger-im-alltag>